

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 27.02.2020



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 1 (i. S. „SO Sport Reitern“)
 - a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband vom 12.02.2020
- Regierung von Niederbayern vom 23.04.2019 und 11.02.2020
- Landratsamt Passau – Abteilung Städtebau vom 25.03.2019 und 02.01.2020
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 18.02.2020
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 09.01.2020
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 13.01.2020
- Landratsamt Passau – Abteilung Wasserrecht
- Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 10.01.2020
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 07.02.2020
- Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.01.2020
- Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 20.01.2020
- Deutsche Telekom
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- E.ON Netz GmbH
- Kabel Deutschland GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- IHK Niederbayern
- RMD Wasserstraßen vom 07.02.2020
- Bayerischer Bauernverband vom 10.02.2020
- Stadt Vilshofen a. d. Donau vom 24.01.2020
- Stadtwerke Vilshofen a. d. Donau
- Markt Eging a. See vom 21.01.2020
- Markt Windorf vom 13.01.2020
- Gemeinde Iggenbach
- Markt Winzer

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 16.01.2020 bis 17.02.2020 durchgeführt und am 08.01.2020 örtlich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange war mit angemessener Frist vom 16.01.2020 bis 17.02.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Staatliches Bauamt Passau vom 21.03.2019 und 07.02.2020

zum o.g. Landschafts- und Flächennutzungsplan sowie Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 08.05.2008, Nr. S13-4622-047/08 bzw. 813-4621-023/08 abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin aufrecht erhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung.

Desweiteren ist Nachfolgendes noch zu beachten:

Die Staatsstraße 2119 entwässert über die Grundstücke mit den Fl.Nr. 3498 und 3500, Gmkg. Garham, auf dem der Kunstrasenplatz geplant ist, in den Reuternbach. Lt. Aussage des Marktes muss die Straßenentwässerung im Rahmen der Baumaßnahme neu verlegt werden. Hierzu ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abzuschließen.

Die Entwässerungsführung bis zum geplanten Regenrückhaltebecken ist noch in technischer und in rechtlicher Hinsicht zu klären.

Die Entwässerungseinrichtungen der St 2119 dürfen nicht nachteilig und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt verändert werden.

Während der Umsetzung des Vorhabens ist auf eine funktionierende Entwässerung zu achten. Verschlammungen bzw. Verschmutzungen der Straßenentwässerungsanlagen

der Staatsstraße sind zu vermeiden. Eine Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

In wasserrechtlichen Verfahren sind wir erneut zu beteiligen.

Die Hinweise, Auflagen und Bedingungen sowie die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind bzw. werden wie schon bisher in der Planung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung wird zeitgerecht eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen. Die Entwässerungsführung bis zum geplanten Regenrückhaltebecken wird im Zuge des Wasserrechtsverfahrens in technischer und in rechtlicher Hinsicht geklärt bzw. gesichert.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2020

Bereich Landwirtschaft: *Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange nicht berührt.*

Bereich Forsten:

Beim Eingriff in das kartierte Biotop (690 m²) und bei der Entfernung des bestehenden Feldgehölzes (318 m²) gehen wertvolle landschaftsgestaltende Waldflächen verloren (Rodungen nach Art. 9 BayWaldG).

Es ist geplant, den naturschutzfachlichen Ausgleich für diese Eingriffe auf eine sehr ansprechende Weise (Umwandlung von Fichtenwald in einen bachbegleitenden Feuchtwald auf Fl.-Nr. 636, Gemarkung Garham) durchzuführen.

*Aufgrund der Kleinflächigkeit der o. g. Rodungen braucht kein gesonderter waldgesetzlicher Ausgleich (Ersatzaufforstungen) gefordert werden.
Aus forstfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 1. Weitere forstliche Belange werden durch die Planungen nicht berührt.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bayernwerk Netz GmbH Vilshofen vom 14.02.2020

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Es wird darauf verwiesen, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bis zur unterirdischen Verlegung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss: 13 : 0

b) Feststellungsbeschluss

Das vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen ausgearbeitete Deckblatt Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt.

Beschluss: 13 : 0

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon sind 13 und ab TOP 2 14 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 02.03.2020

Bauer